

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.484.592

Wien, 7. September 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 7289/J vom 7. Juli 2021 der Abgeordneten Dipl.-Ing. Karin Doppelbauer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 5.:

Im Bundesministerium für Finanzen (BMF) in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich sind die Sektionen I, II, III und IV sowie das Generalsekretariat für die COVID-19-Förderungen zuständig. Die gesamte Bundesregierung hat Maßnahmen gesetzt, um die COVID-19-Pandemie erfolgreich zu bekämpfen. Dass diese Maßnahmen im weltweiten Vergleich gut waren, bestätigte unter anderem auch das Bloomberg Resilience Ranking.

Eine Eingrenzung auf „weiterhin betroffene Branchen“ ab 1. Juli 2021 gibt es nicht.

Zu 6., 8. und 9.:

Zu berücksichtigen ist, dass die Unternehmenshilfen durch das EU-Beihilfenregime mitgestaltet werden. Im BMF finden laufend Evaluierungen der Prozesse statt, aufgrund derer sämtliche Instrumente verbessert werden. Auch in Zusammenhang mit den COVID-19-Förderungen wurden entsprechende Studien in Auftrag gegeben. Einige dieser Studien lauten:

- Werner Hölzl, Birgit Meyer: Staatliche Hilfsmaßnahmen für Unternehmen in der COVID-19-Krise. Befragungsupdate vom Februar 2021 (State Aid Measures for Companies in the COVID-19 Crisis. Survey Update of February 2021); Monographien, Juni 2021, 56 Seiten
- Werner Hölzl, Michael Böheim, Klaus S. Friesenbichler, Agnes Kügler, Thomas Leoni: Staatliche Hilfsmaßnahmen für Unternehmen in der COVID-19-Krise. Eine begleitende Analyse operativer Aspekte und Unternehmenseinschätzungen (State Aid Measures for Companies in the COVID-19 Crisis. An Accompanying Analysis of Operational Aspects and Company Assessments); Monographien, Juni 2021, 112 Seiten
- Serguei Kaniovski, Atanas Pekanov, Thomas Url: Ex-post-Analyse der Wirkungen des COVID-19-Maßnahmenpaketes auf die Unternehmensliquidität (Ex-post Analysis of the Effects of the COVID-19 Package on Corporate Liquidity); Monographien, Mai 2021, 69 Seiten
- Josef Baumgartner, Marian Fink, Caroline Moreau, Silvia Rocha-Akis (WIFO), Sarah Lappöhn, Kerstin Plank, Alexander Schnabl, Klaus Weyerstrass (IHS): Wirkung der wirtschaftspolitischen Maßnahmen zur Abfederung der COVID-19-Krise. Mikro- und makroökonomische Analysen zur konjunkturellen, fiskalischen und verteilungspolitischen Wirkung (Impact of Economic Policy Measures to Mitigate the COVID-19 Crisis. Micro- and Macroeconomic Analyses of the Cyclical, Fiscal and Distributional Effects); Monographien, Dezember 2020, 98 Seiten

All diese Studien sind auf den Homepages des jeweiligen Institutes abrufbar. Darüber hinaus gibt es auch diverse Berichte des Rechnungshofes zu den unterschiedlichen Maßnahmen. Aufgrund der laufenden Evaluierungen kann auch in Zukunft rasch und effizient in Krisen eine Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger erfolgen.

Wie bereits in ihrem Entschließungsantrag 1606/A(E) vom 19. Mai 2021 darf darauf hingewiesen werden, dass ein Modell zur Verlustkompensation in Geltung steht. Dieses Modell ist der Verlustersatz.

Zeitgleich mit dem sog. Kieler Modell des Instituts für Weltwirtschaft (IfW Kiel), wurde auf Ebene der Europäischen Union auf Druck von Österreich, Deutschland und anderen Mitgliedstaaten, im Abschnitt 3.12 des Befristeten Rahmens, Regelungen für ein Modell zur Verlustkompensation für Unternehmen ausgearbeitet, das für betroffene Unternehmen Förderungen ermöglicht. Diese Ergebnisse sowie die bereits am 20. November 2020 durch die Europäische Kommission genehmigten Beihilfenregelungen von Österreich und Deutschland betreffend Verlustersatz für ungedeckte Fixkosten werden in der Studie des IfW Kiel dementsprechend nicht (mehr) berücksichtigt.

Der Verlustersatz trägt inhaltlich den in der Kieler Studie geforderten wesentlichen Zielen Rechnung: Es gibt keine Diskriminierung zwischen Branchen, Größenklassen oder Rechtsformen, es gibt keine Privilegierung von Fremdkapital gegenüber Eigenkapital, stärker betroffene Branchen werden stärker unterstützt, Unternehmen, die bereits vor der Krise in Schwierigkeiten waren, sind ausgeschlossen und zudem ist die Berechnungsmethodik klar, transparent und ex post nicht veränderbar.

Zu Hilfsinstrumenten für künftige Krisen ist festzuhalten, dass grundsätzlich keine Krise einer anderen gleicht und insofern auch kein Hilfsinstrument entwickelt werden kann, dass künftigen und vor allem nicht vorhersehbaren Krisen treffsicher entgegenwirkt. Nicht zuletzt durch die umfassenden Studien zu den aktuellen Hilfsinstrumenten, aber auch durch die Expertise von Fachleuten und die gesammelten Erfahrungen der Verwaltung, kann bei künftigen Krisen auf die Erkenntnisse der aktuellen COVID-19-Krise zurückgegriffen werden.

Zu 7.:

Die Anzahl der Selbstanzeigen nach § 29 FinStrG stellt sich für die Jahre 2018 bis laufend wie folgt dar:

| Jahr | Anzahl Selbstanzeigen |
|------------|-----------------------|
| 2018 | 6.714 |
| 2019 | 6.461 |
| 2020 | 3.173 |
| 1. HJ 2021 | 2.142 |

Pandemiebedingt ist die Anzahl der Selbstanzeigen im Jahr 2020 um ca. 50 % zurückgegangen. Im Jahr 2021 zeigt sich eine Steigerung der Fallzahlen.

Darüber hinaus bietet die COFAG seit 1. August die Möglichkeit für eine Korrekturwunscharmeldung bzw. für eine Amnestie für zu hoch erhaltene Wirtschaftshilfen. In dem Fall müssen Fördernehmer, die den Mehrbetrag zurückzahlen, keine Strafe zahlen oder befürchten.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

